

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Dezember 2017	Nr. 69
------	----------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Promotionsordnung der Fakultät HW (Empirische Humanwissenschaften  
und Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes für die  
Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Philosophie bzw. zur Doktorin/zum  
Doktor der Naturwissenschaften  
Vom 18. Oktober 2017.....

726

**Promotionsordnung der Fakultät HW  
(Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft)  
der Universität des Saarlandes  
für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Philosophie bzw.  
zur Doktorin/zum Doktor der Naturwissenschaften**

**Vom 18. Oktober 2017**

Die Fakultät HW (Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 69 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) folgende Promotionsordnung der Fakultät HW (Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Philosophie oder zur Doktorin/zum Doktor der Naturwissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

**§ 1  
Grundsätze**

Die Fakultät HW (Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes verleiht für den Bereich Empirische Humanwissenschaften den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae) oder den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) auf Grund eines Promotionsverfahrens (ordentliche Promotion). Welcher der beiden Grade verliehen wird, hängt vom Fachgebiet, der Konzeption, der Themenstellung der Dissertation sowie den dort verwendeten Methoden ab. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses (§ 3) auf Vorschlag der Promotionskommission (§ 8 Absatz 5) nach Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. Auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste (Ehrenpromotion) kann die Fakultät außerdem die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa) oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa) verleihen.

**I. Ordentliche Promotion**

**§ 2  
Durchführung von Promotionsverfahren**

(1) Promotionsverfahren werden im Auftrag der Fakultät HW (Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft) vom Promotionsausschuss durchgeführt.

(2) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt,
- b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für

Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(3) Das Promotionsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags auf Zulassung gemäß § 5 abgeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Promotionsausschuss**

(1) Dem Promotionsausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät,
3. eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter der Fakultät.

Jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 und 3 hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der gewählten Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppen für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die als Berichterstatterinnen/Berichterstatter an dem jeweiligen Verfahren unmittelbar Beteiligten wirken an der Beratung der sie betreffenden Gegenstände als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder des Promotionsausschusses mit, soweit sie Mitglieder der Universität des Saarlandes sind. Berichterstatterinnen/Berichterstatter an dem jeweiligen Verfahren, die nicht Mitglieder der Universität des Saarlandes sind, können als Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Promotionsausschusses geladen werden.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses, die Promotionsverfahren betreffen, ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(4) Die Aufgaben gem. § 4 Absatz 2 Satz 2, § 6 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 und 4 nimmt im Auftrag des Promotionsausschusses die Vorsitzende/der Vorsitzende wahr. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen der Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. a) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs an einer Hochschule oder eines einschlägigen postgradualen Studiengangs im Sinne von § 61 Absatz 2 SHSG, der ein forschungsorientiertes Profil aufweist und eine Master-Arbeit beinhaltet oder
  - b) den Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
  - c) einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Bachelorstudiengang mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen im Promotionsfach im Gesamtumfang von maximal drei Semestern oder

- d) einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen im Promotionsfach im Gesamtumfang von maximal drei Semestern. Als hervorragend gilt nur ein Abschluss mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser.
2. die Vorlage einer Dissertation nach § 9,
  3. den Antrag der Promovendin/des Promovenden nach § 5,
  4. a) eine zu Beginn des Promotionsprojekts abgeschlossene Betreuungsvereinbarung zwischen Promovendin/Promovenden und Betreuerin/Betreuer gemäß § 69 Absatz 6 SHSG,
    - b) im Falle eines kooperativen Promotionsverfahrens mit einer inländischen Fachhochschule gemäß § 70 SHSG (kooperative Promotion) eine zu Beginn des Promotionsprojekts abgeschlossene Betreuungsvereinbarung zwischen Promovendin/Promovenden und der Betreuerin/dem Betreuer der Universität, die/der aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät stammen muss, sowie dem Betreuer/der Betreuerin der Fachhochschule, die promovierte Fachhochschulprofessorin/der promovierter Fachhochschulprofessor sein muss,
  5. die Immatrikulation oder Registrierung als Doktorandin/Doktorand für die gesamte Dauer des Promotionsvorhabens.

(2) Als einschlägig im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 1 gilt grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium im Promotionsfach. In anderen Fällen kann die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher fachspezifischer Studienleistungen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 und 4 SHSG abhängig gemacht werden.

## **§ 5 Antrag auf Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. sieben maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und paginierte Exemplare der Dissertation sowie ein Exemplar in elektronischer Form;
  2. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges der Promovendin/des Promovenden;
  3. der Nachweis, dass die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
  4. eine Erklärung der Promovendin/des Promovenden darüber,
    - a) ob, wann, zu welchem Thema und mit welchem Erfolg sie/er sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat oder ob sie/er sich aktuell in einem laufenden Promotionsverfahren befindet,
    - b) dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
    - c) eine schriftliche Erklärung über die Eigenanteile im Forschungsprozess des Promotionsvorhabens (Fragestellung, Konzeption der Studie/Studien, Durchführung und Auswertung der Studie/Studien, Verfassen des Textes der Dissertation),
    - d) dass sie/er bei der Auswahl und Auswertung von Material und bei der inhaltlich-materiellen Anfertigung der Arbeit nur von den genannten Personen in der jeweils angegebenen Weise Hilfe erfahren und insbesondere nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- und Beratungsdiensten in Anspruch genommen hat,
    - e) gegebenenfalls, ob sie/er der Öffentlichkeit der Disputation gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 widerspricht.
  5. eine Erklärung der Promovendin/des Promovenden darüber, ob der Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae) oder der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) angestrebt wird;

6. den Nachweis der Registrierung oder der Immatrikulation als Doktorand für die gesamte Dauer des Promotionsvorhabens sowie
7. eine Kopie der Betreuungsvereinbarung zwischen Promovendin/Promovenden und Betreuerin/Betreuer.

(2) Kostspieliges Bild- oder Kartenmaterial kann der Dissertation auf Antrag der Promovendin/des Promovenden mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einfacher Ausfertigung beigelegt werden. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden können Dokumentations- und Belegmaterial der Arbeit, sofern sie anders nicht angemessen darstellbar sind, auf schreibgeschützten elektronischen Datenträgern beigelegt und in die Begutachtung einbezogen werden.

(3) Ist die Promovendin/der Promovend von einem nach § 8 Absatz 2 und 3 prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorandin/Doktorand angenommen worden, so hat sie/er zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin/dem Betreuer abzuschließen. Die Betreuungsvereinbarung gilt auch als Grundlage für die Bestellung der Erstberichterstatte(r)in/des Erstberichterstatte(r)s. Darüber hinaus hat die Promovendin/der Promovend das Recht, eine Zweitberichterstatte(r)in/einen Zweiberichterstatte(r) vorzuschlagen. An die Vorschläge der Promovendin/des Promovenden hinsichtlich der Bestellung der Berichterstatte(r)innen/Berichterstatte(r) nach Absatz 3 Satz 3 ist der Promotionsausschuss nicht gebunden.

(4) Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss durch die Betreuerin oder den Betreuer anzuzeigen. Nach dem Abbruch eines Betreuungsverhältnisses bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag des Promovenden/der Promovendin um die Vermittlung einer anderen Betreuerin/eines anderen Betreuers.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgezogen werden, solange der Promovendin/dem Promovenden noch kein Bescheid über die Zulassung zugestellt worden ist. Es gilt der Poststempel der Zustellung.

(6) Ist die gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 1 eingereichte Schrift bereits in einem früheren Verfahren an einer anderen Hochschule eingereicht worden und hat die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 4a sich bereits in der Vergangenheit einem Promotionsverfahren mit der selbigen Schrift ohne Erfolg unterzogen oder befindet sich aktuell in einem Verfahren, so wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt.

## **§ 6 Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die in § 4 in Verbindung mit § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. Umstände vorliegen, auf Grund deren nach gesetzlicher Vorschrift ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.
- (3) Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn
  1. die Promovendin/der Promovend bereits den Grad eines Doktors der Philosophie oder den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften oder einen gleich zu wertenden ausländischen akademischen Grad besitzt, der für das Fach verliehen wurde, für das die Zulassung beantragt wird, oder

2. die Promovendin/der Promovend in dem anstehenden Verfahren Promotionsleistungen zu erbringen beabsichtigt, die denen entsprechen, auf Grund deren sie/er bereits einen anderen akademischen Grad erworben hat.

(4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Promovendin/dem Promovenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 7**

### **Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen umfassen die Dissertation (§ 9) sowie die Disputation (§ 11).

## **§ 8**

### **Berichterstatterinnen/Berichterstatter und Promotionskommission**

(1) Unmittelbar nach der Zulassung bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen/Berichterstatter für die Beurteilung der Dissertation sowie eine Promotionskommission für das Promotionsverfahren.

(2) Die Berichterstatterinnen/Berichterstatter sind aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren oder der Privatdozentinnen/Privatdozenten zu bestellen. Höchstens eine Koautorin/ein Koautor von Publikationen, die Teile der Dissertation sind oder über die Dissertation hinaus gemeinsam publiziert wurden, darf Berichterstatterin/Berichterstatter sein. Der Promotionsausschuss kann das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden und zur Berichterstattung auch promovierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät zuerkennen, wenn dem Mitglied die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/dem Dekan übertragen wurde und eine zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor vergleichbare Eignung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren festgestellt wurde. Auch herausragende promovierte Fachleute an einer international anerkannten Forschungseinrichtung können mit Zustimmung des Promotionsausschusses zu Berichterstatterinnen/Berichterstattern bestellt werden. Eine/Einer der Berichterstatterinnen/Berichterstatter muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät angehören, wobei die Fakultätsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Zulassung maßgebend ist. Zur Erstberichterstatterin/Zum Erstberichterstatter kann nur ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied der Fakultät bestellt werden. Die Vorschriften des § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Auch noch drei Jahre nach ihrem Ausscheiden können Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, sowie ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, zur Erstberichterstatterin/zum Erstberichterstatter oder zur Berichterstatterin/zum Berichterstatter bestellt werden.

(4) In begründeten Fällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Promovendin/des Promovenden oder einer Berichterstatterin/eines Berichterstatters die zweite oder eine dritte Berichterstatterin/den zweiten oder einen dritten Berichterstatter aus einer anderen Fakultät der Universität des Saarlandes oder aus einer anderen Universität bestellen.

Genauso kann auch eine promovierte Professorin/ein promovierter Professor einer Fachhochschule als zweite oder dritte Berichterstatterin/zweiter Berichterstatter bestellt werden.

(5) Die Promotionskommission besteht aus:

1. einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät als Kommissionsvorsitzende/Kommissionsvorsitzendem,
2. den Berichterstatterinnen/Berichterstattern,
3. einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät oder aus dem Kreis der entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und der der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren oder der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät, das jedoch nicht Koautorin/Koautor sein darf und
4. einer promovierten akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten akademischen Mitarbeiter der Fakultät.

Eine der unter 1. bis 3. genannten Personen muss, wenn der Grad eines Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) verliehen werden soll, in naturwissenschaftlicher Methodologie ausgewiesen sein bzw., wenn der Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae) verliehen werden soll, in sozial- oder geisteswissenschaftlicher Methodologie.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Promotionsausschusses können als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen der Promotionskommission teilnehmen.

(7) Für die Promotionskommission gelten die Bestimmungen von § 3 Absatz 3 sinngemäß.

(8) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

1. die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 10 Absatz 5,
2. die Erarbeitung eines Vorschlags, ob ein Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae) oder eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium) verliehen werden soll,
3. die Durchführung der Disputation,
4. die Bewertung der Disputation und die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen.

(9) Im Falle der gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule ist die Promotionskommission paritätisch zu bestellen; in diesem Fall kann von den Bedingungen gemäß Absatz 3 und 5 abgewichen werden.

(10) Jedes Mitglieder der Promotionskommission erhält ein gedrucktes Exemplar der Dissertation.

## **§ 9 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Promovenden/des Promovenden zu selbständiger Forschung und ihrer angemessenen Darstellung belegen und darüber hinaus einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag leisten. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung der Dissertation rechtfertigen. Ein eigenständiger, namentlich gekennzeichneter Anteil an einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, der diesen Anforderungen entspricht, kann als Dissertation oder Teil der Dissertation anerkannt werden.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ebenso besteht die Möglichkeit, unterschiedliche Teile der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag der Promovenden/des Promovenden kann der Promotionsausschuss für die Dissertation eine andere Sprache zulassen. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Eine Abhandlung, die die Promovenden/der Promovend in einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation oder Teil der Dissertation anerkannt werden.

(4) Bereits gedruckt veröffentlichte Abhandlungen können vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einschlägiger fachspezifischer Richtlinien als Dissertation oder Teil der Dissertation anerkannt werden. Falls die Dissertation vollständig aus bereits gedruckt veröffentlichten Abhandlungen besteht, muss eine Synopse zur Darstellung des thematischen Zusammenhangs ergänzt werden.

## **§ 10 Beurteilung der Dissertation**

(1) Jede Berichterstatterin/Jeder Berichterstatter gibt ein ausführliches schriftliches Gutachten über die Dissertation ab oder übermittelt dieses vorab als eingescannte Datei mit eigenhändiger Unterschrift per E-Mail und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 3 oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einem Vorschlag, welche Note sie gemäß § 12 Absatz 1 erhalten soll, zu verbinden. Die/Der Kommissionsvorsitzende unterbreitet der Kommission auf Grundlage der Gutachten der Berichterstatterinnen/der Berichterstatter einen Notenvorschlag gemäß § 12 Absatz 1, zu dem die Promotionskommissionsmitglieder eine schriftliche Zustimmung erteilen. Falls mindestens eines der Promotionskommissionsmitglieder zu einer abweichenden Beurteilung kommt und dem Notenvorschlag widerspricht, trifft sich die Promotionskommission in einer Sitzung. Mitglieder der Kommission, die nicht persönlich bei dieser Sitzung erscheinen können, können per Videokonferenz an dieser Aussprache teilnehmen. Im unmittelbaren Anschluss an diese Sitzung findet eine erneute schriftliche Beurteilung der Dissertation durch alle Promotionskommissionsmitglieder statt, die in der Annahme oder Ablehnung der Dissertation endet. Falls es weiterhin zu Unterschieden in der Beurteilung und somit zu keiner einstimmigen Entscheidung der Promotionskommission kommt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation. Die Gutachten der Berichterstatterinnen/Berichterstatter sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation vorgelegt werden.

(2) Die Dissertation wird ohne Vorbehalt angenommen, wenn sie druckreif ist. Sind für die Druckreifeerklärung lediglich geringfügige Änderungen oder Ergänzungen erforderlich, wird die Dissertation mit diesem Vorbehalt angenommen. In diesem Fall wird die Promovenden/der Promovend umgehend benachrichtigt und aufgefordert, sich mit den Berichterstatterinnen/Berichterstatter in Verbindung zu setzen. Der Vorbehalt wird durch Erklärungen der Berichterstatterinnen/Berichterstatter und der Verfasserinnen/Verfasser von schriftlichen Stellungnahmen nach Absatz 5 gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens bis zur Vervielfältigung nach § 16 aufgehoben. Auf Antrag einer Berichterstatterin/eines Berichterstatters oder der Verfasserin/des Verfassers einer schriftlichen Stellungnahme nach Absatz 5 entscheidet der Promotionsausschuss über die Aufhebung des Vorbehalts.



(3) Die Dissertation wird der Promovendin/dem Promovenden zur Beseitigung von Mängeln zurückgegeben, wenn es zu ihrer Annahme erforderlich ist, erhebliche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Wird die verbesserte Fassung der Dissertation nicht binnen zwei Jahren vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Auf Antrag an den Promotionsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Promovierender berücksichtigt.

(4) Lassen die Gutachten eine eindeutige Beurteilung der Dissertation nicht zu, weichen sie in ihren Notenvorschlägen um mehr als eine Note voneinander ab oder bewertet mindestens eine der Berichterstatterinnen/einer der Berichterstatter die Dissertation mit der Note „summa cum laude“, so wird eine weitere Berichterstatterin/ein weiterer Berichterstatter bestellt, der von der/dem Promotionskommissionsvorsitzenden vorgeschlagen wird und die/der von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beauftragt wird. Gleiches gilt, wenn der Promotionsausschuss oder ein Mitglied der Promotionskommission die Bestellung einer weiteren Berichterstatterin/eines weiteren Berichterstatters beantragt.

(5) Den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät, den promovierten Mitgliedern im Fakultätsrat und den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Promotionskommission ist von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Eingang der Gutachten der Berichterstatter/Berichterstatterinnen sowie der Stellungnahmen der Promotionskommissionsmitglieder mitzuteilen und in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, bei Überschneidung der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen lang Gelegenheit zu geben, die der Beurteilung zugrunde gelegten Exemplare der Dissertation und die Gutachten einzusehen sowie eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen. Stellungnahmen zur Dissertation und zu den Gutachten müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission 24 Stunden vor der Sitzung der Promotionskommission, in der über die Annahme entschieden wird, zugestellt sein. Stellungnahmen und Gutachten können auch vorab als eingescannte Datei mit eigenhändiger Unterschrift per E-Mail zugestellt werden.

(6) Über die Annahme und Bewertung der Dissertation nach § 12 Absatz 1, ihre Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln oder ihre Ablehnung entscheidet die Promotionskommission. Die Entscheidung der Promotionskommission ist der Promovendin/dem Promovenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

## **§ 11 Disputation**

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der Promovendin/dem Promovenden den Termin der Disputation. Sie findet in der Regel nicht später als fünf Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Die Einladung zur Disputation erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Ladungsfrist beträgt während der Vorlesungszeit jeweils zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit jeweils vier Wochen. Überschneiden sich Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit, betragen Ladungsfrist und Auslagefrist jeweils drei Wochen. Mit Zustimmung der Promovendin/des Promovenden kann die Ladungsfrist verkürzt werden. § 10 Absatz 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) An der Disputation nehmen die Mitglieder der Promotionskommission teil. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät sowie die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats teilnahmeberechtigt. Über diesen Personenkreis hinaus ist die Öffentlichkeit zugelassen, es sei denn, die Promovendin/der Promovend widerspricht der Öffentlichkeit der Disputation.

(3) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Promovendin/des Promovenden zur Verteidigung der Dissertation sowie zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches im Zusammenhang mit der Dissertation zu belegen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Promovendin/des Promovenden.

(4) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Promovendin/der Promovend, in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten, die wesentlichen Inhalte der Dissertation. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann auch die Mitglieder des Promotionsausschusses, die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats und die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät.

(5) Mitglieder der Kommission, die nicht persönlich bei der Disputation erscheinen können, können per Videokonferenz an der Disputation teilnehmen.

## **§ 12**

### **Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Die Dissertation wird mit einer der folgenden Noten bewertet, denen in der angegebenen Reihenfolge die Wertzahlen 0 bis 3 zugeordnet sind:

- 0 = summa cum laude,
- 1 = magna cum laude,
- 2 = cum laude,
- 3 = rite.

(2) Die Disputation wird mit folgenden Noten bewertet, denen in der angegebenen Reihenfolge die Wertzahlen 0 bis 3 zugeordnet sind:

- 0 = summa cum laude,
- 1 = magna cum laude,
- 2 = cum laude,
- 3 = rite,
- nicht bestanden.

(3) Mitglieder der Kommission, die nicht persönlich bei der Disputation erscheinen können, können per Videokonferenz bei der Bewertung der Disputation sowie bei der Bewertung der Gesamtleistung teilnehmen.

## **§ 13**

### **Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung**

(1) Nach bestandener Disputation und deren Bewertung gemäß § 12 Absatz 2 entscheidet die Promotionskommission über die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung. Dabei geht die Wertzahl für die Dissertation doppelt, die Wertzahl für die Disputation einfach in die Gesamtbeurteilung ein. Das Gesamtprädikat ist als gewichteter Mittelwert durch Division der sich hierbei ergebenden Summe durch die Zahl 3 zu berechnen.

(2) Danach lautet das Gesamtprädikat  
bei einem Mittelwert bis 0,34: summa cum laude (ausgezeichnet),  
bei einem Mittelwert über 0,34 bis 1,34: magna cum laude (sehr gut),  
bei einem Mittelwert über 1,34 bis 2,34: cum laude (gut),  
bei einem Mittelwert über 2,34: rite (genügend).

(3) Hat die Promovendin/der Promovend die Promotionsleistungen erbracht und ist sie/er zu promovieren, so erhält sie/er hierüber eine Bescheinigung, in die der Titel der Dissertation, deren Bewertung sowie das Gesamtprädikat der Promotionsleistung aufgenommen werden. Die Vorschriften der §§ 16 und 17 bleiben unberührt.

#### **§ 14 Wiederholung**

(1) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. § 10 Absatz 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Wiederholung des gesamten Promotionsverfahrens ist einmal möglich.

#### **§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Tritt die Promovendin/der Promovend nach der Zulassung zum Promotionsverfahren ohne triftigen Grund vom Verfahren oder von einzelnen Verfahrensteilen zurück, so gilt das gesamte Promotionsverfahren als nicht bestanden. Für die Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 14.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Promovendin/des Promovenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der Promovendin/des Promovenden steht die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Rücktrittsgründe anerkannt, so kann die Promovendin/der Promovend die Zulassung zu der betreffenden Promotionsleistung nach eigenem Ermessen neu beantragen. Werden die Gründe für ein Versäumnis anerkannt, so veranlasst die/der Vorsitzende der Promotionskommission das Fortführen des Verfahrens. § 10 Absatz 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Versucht eine Promovendin/ein Promovend, die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und das Promotionsverfahren eingestellt werden. Eine Wiederholung des Verfahrens ist dann nicht möglich. Vor der Beschlussfassung ist die Promovendin/der Promovend zu hören. Der Beschluss ist ihr/ihm durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Versucht eine Promovendin/ein Promovend, die Bewertung einer Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Promotionsleistung als nicht erbracht. Gleiches gilt, wenn eine Promovendin/ein Promovend den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation stört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall kann sie/er die Überprüfung der Entscheidung durch den Promotionsausschuss

verlangen. Wird die Entscheidung bestätigt, so gilt die betreffende Promotionsleistung als nicht erbracht. Für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 14.

## **§ 16 Vervielfältigung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss in der Regel in der für druckreif erklärten Form veröffentlicht werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Bei Änderungen, die den Inhalt wesentlich berühren, holt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Zustimmung der Berichterstatterinnen/Berichterstatter ein. § 10 Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Druckreife sind dem Promotionsausschuss kostenfreie Pflichtexemplare der Dissertation abzuliefern. Die Anzahl der Pflichtexemplare variiert mit dem gewählten Vervielfältigungsverfahren wie folgt:

1. 80 Exemplare, wenn die Dissertation in fotokopierter Form vorgelegt wird;
2. sechs Exemplare, wenn die Dissertation mit einer Mindestauflage von 150 Stück als Monographie, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift veröffentlicht wird oder wenn bereits veröffentlichte Abhandlungen als Dissertation angenommen wurden;
3. zwei gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer vom Promotionsausschuss genehmigten Form der Online-Publikation veröffentlicht wird.

Der Promotionsausschuss kann die Nutzung äquivalenter anderer Publikationsverfahren genehmigen und entscheidet über ggf. notwendige Sperrvermerke. Sperrvermerke haben eine Gültigkeit von bis zu zwei Jahren und können auf Antrag bei dem/der Promotionskommissionsvorsitzenden bis zu zwei Mal um jeweils weitere zwei Jahre verlängert werden. Die Pflichtexemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und haltbar zu binden. In Ausnahmefällen, die durch besonders kostspieliges Bild- oder Kartenmaterial bedingt sind, kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Berichterstatterinnen/Berichterstatter die Zahl der Pflichtexemplare herabsetzen.

(3) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes“ bzw. „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes“ zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der letzten Promotionsleistung (d.h. der Disputation) sowie die Namen der/des zu dieser Zeit amtierenden Dekanin/Dekans und der Berichterstatterinnen/Berichterstatter anzugeben.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Druckreife eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden die Frist verlängern. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Verzögert sich die Drucklegung der Dissertation um mehr als drei Jahre, so kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise eine weitere Verlängerung gestatten.

(5) Der Vollzug der Promotion gemäß § 17 setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Falle des Absatz 2 Nr. 2 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn die Promovendin/der Promovend nachweist, dass die Dissertation zum Druck angenommen worden ist und sie/er das zur Vorbereitung der Drucklegung Erforderliche getan hat, die Drucklegung jedoch aus nicht von ihr/ihm zu verantwortenden Gründen mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird. Als Nachweis ist neben

dem Verlagsvertrag eine Erklärung des Verlags vorzulegen, in dem dieser bestätigt, dass das Manuskript druckreif vorliegt. Hinsichtlich der Ablieferungsfrist gilt Absatz 4 sinngemäß.

## **§ 17 Vollzug der Promotion**

(1) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie enthält den Titel der Dissertation, deren Bewertung sowie das Gesamtprädikat der Promotionsleistungen und wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Promovendin/der Promovend das Recht, den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften zu führen.

## **§ 18 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Spätestens zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Bescheids bei der/dem Betroffenen hat diese/dieser die entzogene Promotionsurkunde der Fakultät auszuhändigen.

## **§ 19 Akteneinsicht**

Nach Annahme der Dissertation sowie innerhalb eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung ist der Promovierten/dem Promovierten auf Antrag in der Regel bis zu zweimalig Einsicht in die der Beurteilung zugrunde gelegten Exemplare der Dissertation und in die Promotionsakte zu gewähren. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **II. Ehrenpromotion § 20**

(1) Professorinnen/Professoren, die die Absicht haben, eine Ehrenpromotion zu beantragen, zeigen dies dem Fakultätsrat an. Frühestens in der nächsten auf die Bekanntgabe dieser Absicht folgenden Sitzung berichtet die Antragstellerin/der Antragsteller über die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der/des zu Promovierenden. Nach diesem

Bericht beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung der Ehrenpromotion.

(2) Die Kommission setzt sich aus fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und einer promovierten Mitarbeiterin/einem promovierten Mitarbeiter zusammen.

(3) Der Beschluss über die Ehrenpromotion wird vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst und bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(4) Zur Wahrnehmung allgemeiner Universitätsinteressen nimmt die Universitätsleitung Stellung zu der Ehrenpromotion.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors hervorzuheben sind. Sie wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(6) § 17 Absatz 3, § 18 und § 19 gelten sinngemäß.

### **III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **§ 21**

(1) Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

(2) Promovierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits mit einer Betreuerin/mit einem Betreuer eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben, können das Promotionsverfahren in der Regel nach der Promotionsordnung vom 03.12.2009 (Dienstbl. 2010, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.11.2011 (Dienstbl. 2012, S. 6) durchführen. Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung durch die Zulassung eröffnet sind, werden in der Regel nach der Promotionsordnung vom 03.12.2009 (Dienstbl. 2010, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.11.2011 (Dienstbl. 2012, S. 6) durchgeführt. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen, kann die Promovendin/der Promovend die Anwendung der neuen Promotionsordnung beantragen.

Saarbrücken, 12. Dezember 2017



Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)